

Ehrungsordnung

des Turngau Rhein-Mosel e. V.

Der Turngau Rhein-Mosel e. V. gibt sich im Vollzug seiner Satzung (§ 17) eine Ehrenordnung, die im Einzelnen folgendes regelt:

§ 1

Gau-Ehrenbriefe

Der Turngau Rhein-Mosel e. V. verleiht:

1. den Gau-Ehrenbrief mit bronzener Nadel

Dieser wird verliehen für mehrjährige verdienstvolle Tätigkeiten in den Vereinen oder im Gauvorstand, nach Ermessen der Vorstände.

2. den Gau-Ehrenbrief mit silberner Nadel

Dieser wird verliehen für mindestens zehnjährige verdienstvolle Tätigkeit in den Vorständen der Vereine oder im Gauvorstand. Dem Gau-Ehrenbrief mit silberner Nadel muss der Gau-Ehrenbrief mit bronzener Nadel vorausgegangen sein.

3. den Gau-Ehrenbrief mit goldener Nadel

Dieser kann frühestens fünf Jahre nach der Verleihung des Gau-Ehrenbriefes mit silberner Nadel verliehen werden. Er gilt für Personen, die sich herausragende Verdienste um das Turnen in den Vereinen und im Gauvorstand erworben haben. Über Ausnahmeregelungen entscheidet ausschließlich der Vorstand des Turngau Rhein-Mosel e. V.

§ 2

Verleihungsberechtigung

Verleihungsberechtigt ist der Turngau Rhein-Mosel e. V.

§ 3

Antragstellung, Bedingung und Fristen

1. Die Verleihung erfolgt auf Antrag der Vereine des Gaues oder des erweiterten Gauvorstandes. Der zu Ehrende muss Mitglied eines Gauvereines oder des Gauvorstandes sein.

2. Der Antrag auf Ehrung muss - mindestens vier Wochen vor der vorgesehenen Verleihung - schriftlich an den Gauvorstand gestellt werden. Der Antrag ist formlos und mit einer entsprechenden Begründung einzureichen.

§ 4

Ablehnung

Gegen die Ablehnung eines Antrages durch den Gauvorstand ist kein Widerspruch möglich.

§ 5

Gebühren

Eine Gebühr kann nach Maßgabe des Gauvorstandes bis zur Höhe der Selbstkosten erhoben werden.

Beschlossen beim 37. Gauturntag am 12. März 2000 in Koblenz.